

# Zinsbuchführung, Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **108 (1996)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zinsbuchführung, Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert

Von Monika Burri

## Bodenzinsurbar aus dem Jahre 1432

Staatsarchiv Aargau, Altes Archiv, Oberamt Königsfelden, Nr. 464

Originaltitel: *ûrberbûch* (Einband)

(1 v): *dis ist das zinsbûche miner gnedigen frôwen zû Kûngsvelden*

### *Technische Beschreibung*

Umfang: Acht Papierhefte in einen Pergamentumschlag gebunden; insgesamt 190 Blätter; Format ca. 22 x 30 cm. Dieser Band wurde einer Renovation unterzogen, die am 30. November 1991 abgeschlossen worden ist. Der ganze Buchblock wurde ausgebürstet und trocken gereinigt, Einzelblätter wurden ausgeflickt, Blatteile ergänzt und angegossen. Die Neuheftung erfolgte auf Lederriemen mit Langstichheftung. Der vorhandene Ganzpergamentbezug wurde auf neues Pergament aufgeklebt (ohne Deckel) und zusätzlich mit seitlichen Einschlägen vorn und hinten verstärkt und mit Kreuzstichheftung in den Ecken fixiert. Von diesem Bodenzinsurbar ist eine Mikrofilmkopie im Filmarchiv des Staatsarchivs vorhanden.

Follierung: zeitgenössische Tintenfollierung in römischen Ziffern ab Blatt 2 von j-clxxxv. In meinen Verweisen beziehe ich mich auf die durchgehende Bleistiftfollierung von moderner Hand (20. Jahrhundert).

Sprache: mittelhochdeutsch.

Gliederung:

1 r: *tabula huius register*, Ortsregister mit entsprechenden Seitenzahlenverweisen in roter Tinte; dreispaltig.

1 v–187 v: Verzeichnis der jährlichen Solleinkünfte aus den Bodenzinsen in sämtlichen Besitzungen (vgl. geographischer Bereich). Übergeordnete Einheiten bilden die Orte, in welchen die Zinsgüter lokalisiert sind; diese gliedern als eingerückte, rotgeschriebene Titel den Text. Innerhalb der Ortschaften sind die Grundeinträge in Form von Absätzen aufgelistet und enthalten nebst der Nennung der ZinsinhaberInnen und der Abgabenhöhe (Sollwert) eine Nennung und Beschreibung des belasteten Gutes und ergänzende Informationen zu Verfahrensmodalitäten. Abgabetermine sind keine vermerkt.

Einschübe:

89 r–102 v: Öffnungen und Rechte zu den Dinghöfen Erlinsbach, Dottikon, Elfingen und Birmenstorf.

103 v–104 v: Verzeichnis von Ehrschatzforderungen zu Gersten- und Kornzehnten in den Kirchspielen Staufen, Windisch und Elfingen.

105 r: Verzeichnis der Leutpriesterpfründen (Sollwerte der jährlichen Abgabeleistungen durch das Kloster) in Waldshut, Dogern, Staufen, Wohlenschwil, Birmenstorf, Windisch und Erlinsbach.

176 v–177 r: Eigenleuteverzeichnis zu den Orten Birrenlauf (heute Schinznach-Bad),<sup>7</sup> Scherz, Lupfig, Birr, Hausen, Oberburg und Gebenstorf; insgesamt 26 Personen.

178 v–180 v: *dis sint des amptes im eygen recht und frygheit ...*; Regesten der bei der Klostergründung erlassenen Freiheitsbriefe.

182 v–183 v: Eigenleutevertrag unter dem *Bouwald im Ergew*, 1510.

184 r–185 r: Regeste einer Mühleordnung von 1456 mit Regelungen zu den Besitz- und Verkaufsrechten des Mühleinhabers und zum Mahlablauf.

185 v–186 r: Unvollständige Regeste einer Fähreordnung für das Fahr von Windisch, erlassen von *einer loblichen statt Bern und dem erwirdigen gotzhus Künigsfelden*, mit Informationen über Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten sowie Teilhaberegelungen unter den Fährleuten.

186 v–187 v: Nachträgliche Grundeinträge zum Ort Habsburg, von anderer Hand, datierend von 1517.

Schriften: Der Grundtext stammt durchgehend von derselben Hand, ist als sorgfältig angelegte, mit einem Lesbarkeitsanspruch getragene Schönschrift in braunschwarzer Tinte zu erkennen; die Aufstriche und Anfangsbuchstaben sind mit roter Tinte akzentuiert. Die Schreiberidentifikation ist nicht bezeugt; es existieren weder direkte noch indirekte Hinweise auf an der Buchführung beteiligte Personen.

Zusätze: Es sind vereinzelte Nachträge und Ergänzungen zu den Grundeinträgen von anderen Händen auszumachen, die in erster Linie Aktualisierungen im Bereich der Zinserschaft (Handwechsel) oder Güterzugehörigkeit verzeichnen. Raum für solche Aktualisierungsleistungen scheint jedoch in der ursprünglichen Anlage nicht eingeplant (keine Zwischenräume).

### *Datierung, Entstehung, Gebrauch*

Grundtext: Der Grundtext erfährt im ersten Grundeintrag zum Ort Altenburg (1 v) eine Eigendatierung auf das Jahr 1432: *und gat der zins an anno domini 1432*. Zusätze: Alle Nachträge von anderer Hand mit Datumsvermerk stammen aus dem frühen 16. Jahrhundert; zum Beispiel 1514 (13 v); 1516 (3 v), 1517 (187 r).

In der Quellenterminologie sind drei verschiedene Titelsetzungen auszumachen. Urbar (Einband), Zinsbuch (1 v) und Register (1 r). Die Zinsbuchbestimmung steht von der Tintenfarbe und Handführung dem Grundtext am nächsten, wurde aber sowohl geographisch als auch inhaltlich durchsetzt und erweitert.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die vollständige Auflistung der klösterlichen Zinsansprüche und der damit verbundenen Rechtsverhältnisse in diesem Buch Vorrang hat, während die Güterlokalisierung nur unsystematische, die effektiven Abgaben und Abgabetermine gar keine Erwähnung finden. Im Sinne der von Zangger aufgegriffenen Funktionsdefinition eines Urbars als «rechtserhebliche Darlegung der Besitzrechte»<sup>8</sup> lässt sich dieser Band als Bodenzinsurbar katalogisieren, wobei mit der Betonung der Rechtsetzung die beigelegten Regesten und Verzeichnisse ebenfalls erfasst werden können.

In der ursprünglichen Anlage steht die normative Funktion einer Sicherung von Besitz, Rechten und daraus resultierenden Einkünften, verbunden mit einer Kontrolle über die InhaberInnen im Vordergrund. Die in geographischer Hinsicht abdeckende Erfassung und die Zusätze aus späteren Jahren lassen auf eine Verwendung dieses Urbars als Grundlage für die Zinserhebung schliessen. Vor der Buchrestaurierung muss der Band starke Benutzungsspuren aufgewiesen haben, was anhand einer dem Restaurierungsprotokoll beigelegten Fotodokumentation ersichtlich wird.

Erklärungsbedürftig erscheint, dass alle Zusätze aus dem frühen 16. Jahrhundert stammen und im Verlauf des 15. Jahrhunderts keine Ergänzungen geleistet wurden.

### *Inhaltsbeschreibung*

Geographischer Raum: Amt im Eigen: Altenburg, Windisch, Oberburg, Brugg, Hausen, Lupfig, Birr, Scherz, der Hof Göttishausen, Birrenlauf (heute Schinznach-Bad), Habsburg, Brunegg, Mülligen, Birrhard, Inlauf; Wohlen-schwil, Othmarsingen, Hendschiken, Dottikon, Villmergen, Wohlen, Sarmenstorf; Tennwil, Seengen, Hallwil, Retterswil, Seon, Egiswil, Leimbach, Kulm, Gränichen, Suhr, Entfelden, Kölliken, Muhen, Lenzburg, Ober- und Niederlenz, Staufen; ennet der Reuss: Stetten, Rohrdorf, Hof im Schlatt, Birmenstorf, Hof Oberhard; Buchs und Schleinikon bei Regensberg, Spreitenbach; Siggenthal, Rüfenach, Rein, Villigen, Remigen, Riniken, Möhntal, Schinznach, Veltheim, Auenstein, Linn, Killholz, Zeihen, Oberzeihen, Effingen, Elfingen, Bözen, Eiken; Zofingen, Oftringen, Aarburg, Wil bei Aarburg; Amt Erlinsbach: Erlinsbach, Rohr, Eppenberg, Wenslingen; Pflege Bremgarten: Rottenschwil, Hermetschwil, Bünzen, Lunkhofen, Schrachhof, Eggenwil, Bremgarten; Waldshut, Dogern, Espach, *Hener* auf dem Schwarzwald;<sup>9</sup> Pflege Sulz: Gebweiler, Hartmannsweiler, Wünheim, Retersheim, Feldkirch, Meienheim; Pflege Gegerschweier; Pflege Sigolsheim: Ammerschweier, Kaisersberg, Kientzheim;

Pflege Reichenweier, Pflege Rappoltsweiler; Pflege Bergheim: Colmar; in dem Riet, Ohnenheim, Elsenheim, Arzenheim, Grussenheim; Herikon; Pflege Schliengen: Mauchen, Auggen, Feldberg.<sup>10</sup>

Inhalt: Den Grundstock des Buches bildet die Fixierung der jährlichen Bodenzins-Sollabgaben auf Personen und Güter, wobei die ZinsinhaberInnen (innerhalb der einzelnen Orte) das übergeordnete Kriterium bilden. Ein Grundeintrag enthält neben der Nennung des/der ZinsinhaberIn (Personen- oder Nutzungsgemeinschaften, wie das *far ze Windisch*) eine Auflistung der jährlichen Abgaben (Sollwerte) und eine Benennung oder Beschreibung des Leihgutes (Landstücke, Hus oder Hofstatt, Mühlen, Fischenzen in Windisch, Stilli und Bremgarten) und trägt die Form einer Zinsverleihung. Zum Zeichen des Handwechsels wird systematisch der/die vorangegangene InhaberIn genannt (*het vor*).

Für jedes Gut oder Grundstück erfolgt ein separater, formal gleichwertiger Eintrag. Aus dieser Darstellung wird keine Güter- oder Personalstrukturierung offensichtlich, Informationen über die Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation können nur indirekt über unregelmässig eingestreute Informationen zu Zahlungsmodalitäten, Güterzugehörigkeit, Leihart oder weitere Abgabepflichten (Vogtsteuer, Zehnten) erschlossen werden.

Die belasteten Güter werden materiell bezeichnet als *gütt* oder *gütlin*, *widem*, *matte*, *mettlin*, *acker*, *hof*, *hus* und *hofstatt*, *garten*, *win-* oder *bomgarten*, *reben* oder auch formal *als lehen*. Guts- oder Bebauungseinheiten werden aus der egalisierenden Darstellung nicht ersichtlich, mit Ausnahme der Dinghöfe Erlinsbach, Dottikon, Elfingen und Birmenstorf, deren zugehöriges Land als *kreiss* bezeichnet wird und eine gesonderte Lagebeschreibung erfährt (zum Beispiel 89 r). Auf Zugehörigkeiten wird nur stellenweise in Form von Zusätzen verwiesen: *er sol (...) von dem selben gütlin, dz in den widem gehöret. er sol in den hof.*

Indirekte Verweise liefern hingegen die Vermerke zur Güter- oder Zinsteilung: Entweder wird das belastete Gut als *dritteil*, *viertteil* oder *geteilet* beschrieben, oder als zu einem vorgenannten Stück zugehörig charakterisiert: *Item der Talhein sol ierlich 6½ viertel rogen, 2 mütt haber, 2s, 4d an ein swin von des Geitzmans güt geteilit da der Geitzman uff sitzet.* (10 r)

Oder es wird auf übergeordnete InhaberInnenpositionen verwiesen: *und ist aber der wirt ze Zürich der rehte zinsman also dz er dasselbe güt füro gelihen hett.* (32 v)

Häufiger finden sich Hinweise auf eine Aufteilung nicht in der Güterbeschreibung, sondern in der Bezifferung der Abgaben: *Item Heini Besenbüerer sol ierlich den dritteil des zinses von einem sùnder güt dz Buri hette und aber nu so hett es Heini Meyger von Lupfen ...* (8 v)

Dieser Drittel des Zinses setzt sich zusammen aus: ... *3 vierdung kernen, 7 vierdung rogen, 1 müt haber, 3s und 8 dn von dem halben swin, 6 dn ze zins und*

*am dritten jar 1 herbst hūn und 1 vasnacht hūn und 15 eiger (8 v).* Mitunter kommt es vor, dass die gleiche Schuld zweimal aufgenommen und unter zwei verschiedenen Zinserkonti registriert wurde. Mit anderer Tinte (Überarbeitungsgang?) steht bei solchen doppelten Forderungen die Notiz : *ist einer zuviel*.

Die gängige Leihart scheint eine zeitlich begrenzte Übernahme gewesen zu sein, bei welcher dem/der LeiheempfängerIn ein beträchtlicher Verfügungsspielraum zukam. Güter mit Erblehensstatus werden speziell als solche vermerkt mit der Erwähnung der damit verbundenen Instandhaltungspflichten (Beispiel Weingärten in Waldshut):

*Es ist ze wissen, dz dise reben mit sölichen gedingen gelihen sint, dz si die buliite in güten eren halten söllent mit allen buwen, so zu reben gehörent und weler des nit entête, da sol und mag des gotzhus amptman dieselben güter zu des gotzhus gewalt ziehen, in sölicher wise hant die knechte dieselben reben enphanzen zu irem erblehen (63 v).*

Noch seltener als die Informationen zur Güterorganisation sind Hinweise auf die Bewirtschaftungsart: *derselb acker ist nit ein staeter zins, wand er treit nitt denn am dritten iare, oder lyt wüst*. Nur beim Besitz in Schliengen und Dogern ist von Zelgen- und Dreifelderwirtschaft die Rede.

Nebst den Bodenzinsansprüchen werden sporadisch und unregelmässig auch andere Zahlungsforderungen aufnotiert: Vogtsteuern (dazu existieren ein Pauschaleintrag für das Eigenamt auf dem ersten Blatt und vereinzelte Hinweise in den Grundeinträgen (zum Beispiel Wohlenschwil), Vogtgarben in den Twing-und-Bann-Gebieten des Klosters (zum Beispiel Birmenstorf und Riniken), Zehntpflichtigkeit (zum Beispiel Mönthal und Erlinsbach) oder Ehrschatzforderungen. Diese Zusätze haben wenig Systematik.

Auch Zinsschulden gegenüber anderen Zinsherren werden abgrenzend verzeichnet (zum Beispiel Kloster Wettingen, Kloster Muri, Äbtissin von Liningen). Klosterintern gesehen treten die Ansprüche des Jahrzeitamtes und des Minoritenkonvents gesondert auf. Meist handelt es sich um eine Aufteilung der Abgaben zwischen dem Frauenkloster und den anderen Einrichtungen. *Item Hennsli Reyg von Schernz sol ierlich 6 viertel rogggen von swōster Greten gūt von Mure; des gehörent 3 viertel dem jarzit, die andern dem convente (11 r).*

Die Leutpriesterpfründen von Waldshut, Dogern, Staufen, Wohlenschwil, Birmenstorf, Windisch und Erlinsbach sind als jährliche Ausgabenposten des Klosters unter Nennung der Sollhöhe der Abgaben (Roggen, Hafer, Wein *von des gotzhus nutzen* und im Fall von Birmenstorf der kleine Zehnt ) zusammengestellt.

Die im Rahmen der Gliederung als Einschübe charakterisierten zusätzlichen Verwaltungsnotizen sind einerseits in den Grundtext integriert und den betreffenden Ortseinträgen zugeordnet (Eigenleuteverzeichnis, Regesten von Dinghofrechten), andererseits als spätere Zusätze von anderer Hand zu erkennen

(Regesten der Freiheitsbriefe, Regesten der Mühle- und Fährordnung und die Abschrift des vom Schultheiss und Rat zu Bern unterzeichneten Eigenleutevertrags im *Boowald*).

Diese rechtssetzenden Ergänzungen geben nicht eigentlich Aufschluss über die laufende Wirtschaftspraxis, sondern sind primär als Hilfsmittel der Rechtspraxis zu bewerten. Indirekt geben sie Aufschluss über die Güter-, Bebauungs- und Bewirtschaftungsorganisation, repräsentieren jedoch einen geordneten und gesatzten Sollzustand.

Quellenverweise: Innerhalb des urbariellen Grundtextes tritt nur ein Quellenverweis auf, der sich sehr undifferenziert auf ein Buch bezieht: *Item Heini Steli sol ierlich 6 viertel kernen von einem güt hette vormals Hennisli Meyger umb 10 viertel kerenen und spricht er, es syge sin umb 6 viertel kernen gelihen; dz bûch wyset es aber nit* (5v: Hausen). Ausserdem verweist der folgende Zusatz indirekt auf einen Beizug von mündlicher oder schriftlicher Überlieferung: *das galt vorziten* (Waldshut).

### **Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis des Konvents aus den Jahren 1499/1500**

Staatsarchiv Aargau, Altes Archiv, Oberamt Königsfelden, Nr. 468

Originaltitel: *dass ist das covent bûch in nemenss und ùssgebenss und facht an uff exaltacioniss sancte crucis im 99* (in den Ledereinband gekerbt)

#### *Technische Beschreibung*

Umfang: Vier Papierhefte in einen Ledereinband (unverstärkt) gefasst; Format ca. 22 x 32 cm; insgesamt 113 Blätter.

Follierung: Moderne Bleistiftfollierung (20. Jahrhundert) ab Blatt 1 von 1–113: in meinen Bezugnahmen halte ich mich an diese vorgegebene Numerierung.

Sprache: mittelhochdeutsch.

Gliederung:

1 r–40 r: Einnahmenverzeichnis gegliedert nach Einnahmequellen, die als Untertitel gesetzt sind: 1 r: *empfangen uss der bûchssen in der mülin*; 5 r–8 v: *hoew zehenden*; 9 r–10 v: *gersten zehenden*; 11 r–13 v: *korn erschatz*; 14 r: *von alten zehenden, von alten erschatzen*; 14 v–29 r: *hienach stond die zinss und schwinpfennig, von der aw zû Schinznach, von der stür im aigen, von der waid zu Windist und der fischenz zû Habsburg, von dem far zû Stilli, von der herberg zu Windist, von dem far zu Windist, von dem gelait zu Windist, uss der bûchssen, zinspfennig* aus den Orten im Amt Eigen, nach Orten und Personen geglie-

dert; 29 v–40 v: Einnahmen aus dem Verkauf, einerseits nach Produkten, andererseits nach Orten gegliedert: 29 v–34 r: *uss korn gelöst*, 34 v–36 r: *uss win gelöst*, 36 v–37 r: *uss schwinen gelöst*, 37 r: *innemen uss dem Elsess und Schliengen*, 37 v: *innemen von zovingen*, 38 r: *empfangen von der jarzitmaisterin*, 38 v: *uss leder gelöst*, 38 v: *uss schmer gelöst*, 39 r: *empfangen von der werckmaisterin*, 39 r: *uss unstlit gelöst*, 39 v: *uss wullen gelöst*, 39 v: *uss kessen gelöst*, 40 r: *uss pferiten gelöst*, 40 v: *empfangen von Waltzhüt*.

41 r–113 r: Ausgabenverzeichnis nach Lohnempfängern, Lohnarbeiten und anderen Ausgabenposten gegliedert; das nachfolgend aufgezeichnete Untertitelraster repräsentiert gleichzeitig die Sollseite der jährlichen Ausgaben, während in den ausgesparten Zwischenräumen die effektiv geleisteten Ausgaben verzeichnet sind: 41 r: *hie ffacht an dass üssgen dem hoffmaister an sin lon*; 41 v: *den pfründern fur ir rōck git man 1 lb 5s; dem Fürsten; dem Langen*; 42 r: *dem lantsknecht tūt sin jarlon 10 lb*; 42 v: *dem korn messer tūt sin jarlon 12 lb*; 43 r: *dem keller tūt sin jarlon 10 lb Haini von Baden*; 43 v: *den kueffer tūt sin jarlon 13 lb*; 44 r: leer; 44 v: *dem koch tūt sin jarlon 16 lb, dem koch maister Hans*; 45 r: *dem kuchi knecht; dem kuchi knecht Hanss, dem kuchi knecht*; 45 v: *dem koch tūt sin jarlon 16 lb*; 46 r: *dem pfister maister tūt sin jarlon 16 lb*; 46 v: *dem pfister knecht*; 47 r: *pfister knecht Andress von Wangen*; 47 v: *müler knecht Bartolome; müller knecht Hainrich Humel*; 48 r: *dem müller knecht Cunrat Widmer tūt sin jarlon zu der wuchen 6 crützer; müller knecht Hanss Kistler*; 48 v: *dem müller knecht Hanssen dem elteren; müller knecht Hanss Kistler*; 49 r: *der junckfrowen in der muli tūt ir jarlon 5 lb 12 eln düch 5s für ein düchli*; 49 v: *der jarzit knecht*; 50 r: *dem wagen knecht Cūnrat Bürgler*; 51 r: *wagen knecht jung hanss*; 51 v: *dem knecht bim tor tūt sin jarlon 4 lb*; 52 r: *dem schüchmacher*; 52 v: *hoff knecht Uli Hut*; 53 r: *hoff knecht Wernli Wig*; 54 r: *hoff knecht Haini Woleb*; 54 v: *hoff knecht Turgower*; 55 r: *hoff knecht der Sutter*; 55 v: *hoff knecht der allt Hanns*; 56 r: *dem acker maister; dem acker knaben Marti*; 56 v: *küchi knaben; winden knaben*; 57 r: *der winden fröwen Gretli Müllerin tūt ir jarlon 1 lb; dem man uff Lind und siner frowen tūt ir jarlon 11 guldin*; 57 v: *der gastmaisterin*; 58 r: *der gastjunckfröwen tūt ir jarlon; junckfröwen im gasthuss Cristin*; 58 v: *der gartnerin tūt ir jarlon 5 lb; dem sennen tūt sin jarlon 14 lb*; 59 r: *dem sennen knecht*; 59 v: leer; 60 r: *dem schaffhirten Aberli tūt sin jarlon 5 lb*; 60 v: *schwinhirten Jorg von baiger; schwinhirt der ander Hans*; 61 r: *denen knechten die aweg sind komen und noch gelten sond wir inen*; 61 v: *der junckfröwen uff Linde tūt ir jarlon 6 lb 12 eln düch*; 62 r: *dem knecht uff Linde Hanssen tūt sin jarlon 14 lb*; 62 v: *Ursel Karerin*; 62 v–66 r: *verbüwen uff Linde*; 66 v–68 r: *megen und höwen*; 68 v–69 v: *schniden und tröschen*; 70 r–71 r: *holtz howen*; 71 v–75 r: *gemain tagwon*; 75 v: *um hagen; büw uss füren*; 76 r: *dess hoffmaister zerung hie ombna im land*; 77 r: *des hoffmaisters zerung in dass Elsess*; 77 v: *zerung der uinsseren*; 78 r: *dass man verzert het von dess verkofften korn wegen*; 78 v: *zerung und boten lon*; 79 r: *boten lon*; 79 v: *verzert*

*alss man den win uss dem Elsess het gefürt und von Schliengen; 80 r: der oberen kelerin um aiger; 81 r: der siechmaisterin; 81 v: um kelber; um flaisch ab dem mezer dem Gering; 82 r: dem mezer Uli Fridrich; um flaisch ab dem mezer Uli Peterli; 82 v: um fisch im advent; 83 r: um fisch in der fasten; 83 v: um fisch uff die gebannen tag; 84 r: um ol; 84 v: um ancken; 85 r: um salz; 85 v: um saffren und gewertz; 86 r: leer; 86 v: um hong; um hūner den gesten; 87 r: den gesten um flaisch; den gesten um fisch; den gesten um stock fisch; 87 v: den gesten um aiger; der aptig um ancken; 88 r: um allerlaig gescheer uff den hoff; verzert uff den maigtag; minss heren Herzog Lupoltz jarzit, 88 v: uff sant Claratag; in der visitation; 89 r: um nūw gescheer in die kuchi; um alt gescheer ze bessren; 89 v: um aiger uff den hoff; um fisch uff den hoff; 90 r: um ancken uff den hoff; wie vil der senn het ancken bracht uff den hoff; um essen; 90 v: um nagel; 91 r: um holtz; um strö; 91 v: um spruwel; um hartz; um haber; 92 r: dem schmid, 92 v: dem wagner; 93 r: dem sattler von Baden Cunrat Schot; 93 v: dem sailler; 94 r: dem zimerman Scheffer; 94 v: dem schlosser; dem mezer Uli Zender; 95 r: dem ziegler; 95 v: dem scherer Hans Ratgeb; 96 r: dem weber von Windist Hanss Frick; dem weber von Windist Haini; 96 v: Uli Murer; 97 r: Jacob Buman der deck zū Habsburg; ussge als man gerütet het; 97 v: dem decken; 98 r: ussge durch gotz willen; 98 v: opffer pfennig; um krom; 99 v: trinck gelt; 100 r: diss ist wen schalt jar ist; von der kelchen zu Effen (sic); 100 v: consolacioniss zu Birmistorff; gemain; 101 r: gemain ussge; gemain ussge im garten zu jegten; 101 v: gemain ussge den wöcherinnen; in das gasthus; 102 v: gemain ussge von der stür in Kessental get man all jar 1 lb uss; 103 r–106 r: gemain ussge; 106 r–106 v: der werckmaisterin; 107 r: um berber düch; 107 v: ussge der werckmaisterin; ussge um pfferit; 108 r: ussge um schaff; ussge um pfferit; 108 v–110 r: ussge um rinder; 111 r: diss sind die libting und zinss die wir alle jar müssend gen; 111 v–113 r: gült und zinss; 113 v: der kusterig.*

Schriften: Der Grundtext ist durchgehend von derselben Hand in stark rechtsschräger, ausholender Schriftführung erstellt worden. Innerhalb des Grundtextes werden drei verschiedene Tintenstufen ersichtlich, die von braunschwarz bis blassgrau reichen. Es sind keine Nachträge von anderer Hand auszumachen.

### *Datierung, Entstehung, Gebrauch*

Die Eigendatierung im Grundtext nennt für die verzeichneten Transaktionen und Rechnungsführungen Termine im Zeitraum zwischen dem September des Jahres 1499 bis zum September des Jahres 1500.

Während die Ausgabenaufstellung sich in erster Linie auf den klosterinternen Verbrauch bezieht, ist die Auswahl der dargestellten Einnahmequellen weniger schlüssig. Einerseits ist die Verzeichnung von Darlehens-, Steuer- und Geleitgeldeinnahmen als gesonderte und direkte Geldeinnahmenpositionen nachvollziehbar, andererseits lässt sich die Auswahl der aufgeführten Zins-,

Zehnten- und Ehrschatzeinnahmen weniger klar einordnen. Aus den Tintenfarben geht hervor, dass die Zehnten- und Zinsverzeichnisse vor den gesammelten Einnahmen der ersten Seiten eingetragen wurden. Auffällig ist, dass sich diese grundherrlichen Einnahmen in erster Linie auf den klosternahen Bereich des erweiterten Eigenamtes beziehen und in Abgrenzung zu den Einnahmen des Jahrzeitamtes und zur Buchführung des Hofmeisters als Buchführung des Seckelmeisterinnenamtes betrachtet werden können. Möglicherweise handelt es sich dabei um eine Abschrift aus den parallel geführten Zins- und Zehntbüchern für das betreffende Rechnungsjahr, in der Absicht, eine Gegenüberstellung der klösterlichen Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Andererseits erfolgt keine Saldierung des Klosterkontos. Die Summierungen und Rechnungen bleiben auf die einzelnen Posten beschränkt. Trotz der Gegenüberstellung von Einnahmenteil und Ausgabenteil in einem Band wird die Verbuchung dieser beiden Seiten innerhalb dieses Bandes in keiner Weise verschriftlicht, noch wird auf eine separate Gegenüberstellung hingedeutet.

### *Inhaltsbeschreibung*

#### Geographischer Raum:

Für die Zehnteinnahmen: Kirchspiel Windisch (Windisch, Brugg, Oberburg, Mülligen und Birrhard, Altenburg, Habsburg), Birrenlauf (heute Schinznach-Bad) und der Hof Göttishausen, Scherz, Birr, Lupfig, Hausen, Brunegg, Melligen, Wohlenschwil, Büblikon, Mägenwil, Schinznach; Kirchspiel Staufen (Staufen, Lenzburg, Seon, Rapperswil, Hendschiken, Schafisheim, Möriken, Dottikon, Othmarsingen), Ursprung, Linn.

Für die Zinseinnahmen: Windisch, Oberburg, Altenburg, Hausen, Lupfig, Birr, Wohlenschwil, Othmarsingen, Hendschiken, Dottikon, Villmergen, Seengen, Lenzburg, Niederlenz, Staufen, Birmenstorf, Villigen, Riniken, Schinznach, Effingen, Elfingen, Bözen, Rapperswil, Hausen.

Inhalt: Mit der Auflistung der einzelnen Untertitel innerhalb der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ist die Sollseite dieser Buchführung repräsentiert. Sie ist in der Form eines Untertitel-Rasters angelegt, zu jedem Posten wurde ein Zwischenraum von einer halben bis vier Seiten freigelassen, der im Lauf des Rechnungsjahres zur Verzeichnung von erfolgten Zahlungen benutzt wurde. Eine Zahlung erfolgt unter der Nennung der Begünstigten oder der Zahlenden, der Abgabenhöhe, des Zahlungstermins und eventuellen Bemerkungen zum Zahlungsgrund und den Zahlungsmodalitäten.

Bei den Einnahmen lassen sich die folgenden Zahlungsgründe ausmachen: Einnahmen aus der Mühle Dietfurt (Büchse!) und der Herberge in Windisch sowie Geleitgeldern vom Fahr in Windisch und den Fähren von Stilli; Fischbezüge aus den verliehenen Fischen in Habsburg und Windisch, wobei sich diese Einnahmen einerseits aus dem Zins, andererseits aus dem Einkauf des Klo-

sters aufgrund seines Vorkaufsrechtes zusammensetzen; Steuereinnahmen (im Eigenamt), die zwischen dem Vogt und dem Kloster aufgeteilt wurden; Bezug von Darlehen und Geldleihen von bemittelten Stadtbürgern (zum Beispiel dem Goldschmied von Baden); Verkaufserlös aus der klösterlichen Produktion und aus den eigenbewirtschafteten Gütern (zum Beispiel dem Lindhof); Zins-, Zehnt- und Ehrschatzeinnahmen.

Die einzelnen Zahlungseinträge folgen dem oben dargestellten Grundsche-  
ma, mit Ausnahme der Zehntverleihungen, welche nur als Grundeinträge (Soll-  
werte) dargestellt sind und deren Begleichung mit dem Vermerk *ist bezalt* ver-  
bucht ist. Die Zinseinnahmen hingegen sind ohne Sollwerte dargestellt, es  
erfolgt nur die Verzeichnung von geleisteten Abgaben nach dem Muster: Nen-  
nung der Schuldner, Bezifferung der Abgaben und Umschreibung des Zah-  
lungsgrundes. Möglicherweise handelt es sich dabei um Übernahmen aus paral-  
lel geführten Zinsbüchern. Meist wird auch die transaktionsführende Person  
genannt. *Item Hainrich Hassenfurter ze Arow het unss geleh 50 guldi, die  
bracht unss der hoffmaister uff mentag nach sant Ottmarss tag im 1499 und sond  
ess im wider bezalen zu der liecht mess.* (3 r)

Neben der Schreiberin, treten *min fruw, der hofmaister und der landknecht*  
als zahlungsübermittelnde Personen auf.

Als Besonderheit zu erwähnen ist der angeführte Zinsnachlassgrund für die  
Fähren von Stilli: *... und sind inen nachgelassen von desswegen das si nit hand  
mugen faren von dess kriegs wegen also uff denselben tag hand si tediget gema-  
chet mit unss namlich das si s<sup>o</sup>lind 3 jar von demselben tag im 1500. dass si uff alle  
fronfasten die 3 jar s<sup>o</sup>lend gen 3 lb und nach ussgang der 3 jaren s<sup>o</sup>lend si gen all  
fronfasten 4 lb wie vor.* (18 r)

Ansonsten sind kaum Ausführungen zu den Zahlungsumständen zu sichten.  
Das Hauptgewicht liegt auf dem Verbuchen und Verzeichnen der eingegange-  
nen Bezüge.

Ausführlicher und umfangreicher gestaltet sich die Verzeichnung der Aus-  
gaben: Die Lohnabrechnungen sind in einer mit den Zinseinnahmen vergleich-  
baren Form aufgenommen. Nach einer Bezifferung der Arbeitszeit mit dem  
festgesetzten Jahres-, Tages- oder Wochenlohn wird mit dem Lohnbezüger eine  
Rechnung geführt, die in einzelnen Raten beglichen wird. Teilweise sind diese  
Anzahlungen schon vor der Rechnung erfolgt und werden an erster Stelle vor  
der Lohnabrechnung aufgelistet (möglicherweise handelt es sich dabei um Über-  
nahmen aus vorangehenden Büchern, jedoch ohne Quellenverweise), teilweise  
werden auch Schulden, Geldleihen oder Naturalienbezüge vom Lohn abgezo-  
gen: *dem kornmesser tüt sin jarlon 12 lb; Item der kornmesser hat uns gelichen  
16 s und 5 lb, me het er uns gelihen 4 crützer um 2 ringen (...)* *Item han im gen 6  
guldin im 1500. Aber het er ingenommen 11s. Gerechnet mit C<sup>o</sup>nrat kornmesser  
uff sant Bartolomeusstag im 1500 (...)* (42 v)

An den Transaktionen sind verschiedene Personen beteiligt: Als geldübermittelnde Personen treten auf: *der fürst* (ein Landsknecht?), *min fröw*, *der hoffmaister* oder auch Familienangehörige (Ehefrauen und -männer, Töchter und Söhne) oder ArbeitskollegInnen der LohnempfängerInnen. Als rechnungsführende Instanzen zeichnen sich einerseits die Jahrzeitmeisterin, andererseits die schreibende Ich-Person, hinter der die Seckelmeisterin zu vermuten ist. Auffällig ist, dass in diesem Rechnungsjahr sehr viele Schulden von Seiten des Klosters offen bleiben (*also belibend wir schuldig nach aller rechnung*), dass aber andererseits keine belegten Restanzenübernahmen aus vorhergegangenen Rechnungsjahren existieren.

Die Einnahmen- und Ausgabenkonstellationen geben gewissen Aufschluss über die Königsfelder Verwaltungs- und Wirtschaftsorganisation. So wurde in der Klosterproduktion Wolle, Leder, Schnur und *kessen*, Tierfett (*unschlit*) hergestellt und verkauft, sowie Wein-, Getreide- und Viehhandel betrieben. Eine zentrale Stellung nimmt der klostereigene Lindhof ein. Auf diesem war ein Bauer (der Lindhofmeier) mit seiner Frau, einem Knecht und einer Magd zu einem Jahreslohn angestellt. Für die durchs Jahr anfallenden Ernte- und Bauarbeiten wurden zusätzlich Knechte und Mägde beigezogen, die zu einem Tag- oder Wochenlohn, aber auch zu einem Stücklohn arbeiteten. Aus den Arbeiten geht hervor, dass das Lindhofland eingezäunt und somit vom Dorfland Windisch-Oberburg abgegrenzt war. Vom Lindhof verkauften die Klosterknechte Korn, Pferde und Schweine an die Metzger in Brugg und an eine aussenstehende Käuferschaft.

Augenfällig sind auch die durch das Kirchenjahr bedingten Anschaffungen und Ausgaben: Fisch zur Fastenzeit, gehäufte Ausgaben zur Weihnachtszeit für *krom*, Feigen, Weinbeeren und Mandeln, für Trinkgelder und für die Bezahlung der Schüler und *trumenter aus Zürich*, die in der Kirche gesungen hatten, aber auch für Opferpfennige und Schenkungen *durch gotz willen* an die Angestellten *zu dem güten jar*.

Quellenverweise: Keine textinternen Quellenverweise.

### **Verzeichnis des Hofmeisters über Zins- und Zehnteinnahmen aus den Jahren 1532/33**

Staatsarchiv Aargau, Altes Archiv, Oberamt Königsfelden, Nr. 530

Originaltitel: *Ûrber und zinsbüch der ränt und güllt ouch der zächenden so ein hoff Künigsválldenn jârlíchenn inzenâmen hatt, angefangen under mir Hanns Rüdollff von Graffenried, der zyt hoffmeister ampt/ 1532.* (Pergamenteinband)

### *Technische Beschreibung*

Umfang: Elf Papierhefte, in einen Pergamentumschlag gefasst mit Lederriemenheftung, insgesamt 190 Blätter; Format ca. 25 x 30 cm. Zwischen Blatt 53 und 54 und zwischen Blatt 59 und 60 liegen lose Zettel mit Handnotizen.

Follierung: Zeitgenössische Tintenfollierung in arabischen Ziffern ab Blatt 1 von 1 bis 185. Die letzten fünf Blätter sind unbeschriftet.

Sprache: mittelhochdeutsch.

Gliederung:

2 r–7 r: Verzeichnis der ablösigen Pfennigzinse *so durch das gantz jar vallend* (2 r) unter Nennung der Zinsschuldigen, der fälligen Zinse und des Zahlungstermins sowie der erfolgten *werungen* mit Abgabedatum und Hochrechnung der noch ausstehenden Schulden.

7 v–9 r: *stür im ampt*. Verzeichnis der jährlichen Steuereinnahmen im Amt Eigen nach Dörfern und Nutzungsgruppierungen gegliedert.

9 v–14 r: Verzeichnis von Heuzehntenverleihungen im Kirchspiel Windisch, verliehen am Gallentag im Jahr 1532 durch den Hofmeister Hans Rudolf von Graffenried. Die Einträge erfolgen unter Nennung des Empfängers (meist im Namen der Gemeinde), des Betrags und der Bürgen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden Zahlungen verzeichnet (Datum, Zahlender, Abgabenhöhe), summiert und saldiert.

15 r–173 v: Verzeichnis von Kornzinsen und Pfenniggülten, *so mit der bemälltenn korngülte gand*, gegliedert nach den Ortschaften im Amt Eigen, im Lenzburger Amt, im Schenkenberger Amt, im Freiamt und in der Grafschaft Baden.

174 r–185 v: Verzeichnis von Kornzehntverleihungen (analog Heuzehnten).

Schriften: Der Grundtext stammt nach Eigenaussagen aus der Hand der Hofmeisters Hans Rudolf von Graffenried. Zusätze aus der selben Zeit lassen sich mit der Hand des Hofschreibers Bernhard Brunner identifizieren, ab folio 175 v stammt auch der Grundtext von dessen Hand.

### *Datierung, Entstehung, Gebrauch*

Grundtext: Gemäss Eigendatierung 1532 angelegt. Auffällig ist dabei, dass diese Eigendatierung zweimal korrigiert auftaucht: Auf dem Lederumschlag ist zwischen MD und XXXII ein V ausradiert, auf Blatt 1 v erscheint an dieser Stelle eine ausgeschnittene Papierlücke von ca. 2 x 3 cm. Es ist möglich, dass dieses Buch zu einem früheren Zeitpunkt angelegt worden ist und um 1532 umfunktioniert wurde. Auch die unausgeglichene Gestaltung der Datierung (die letzten fünf Ziffern sind sehr eng geschrieben und stark randständig) würde diese Annahme unterstützen, andererseits sind keine weiteren schriftlichen Hinweise zu finden, auch ein Schreibfehler ist in Betracht zu ziehen. Zusätze: Gemäss Eigendatierungen aus dem selben und dem darauf folgenden Jahr.

Die zahlreichen Zusätze, Streichungen, Hinweise und Verweise geben Aufschluss über die Benutzung des Buches. Es scheint sich um eine Buchführung des Hofmeisters zu handeln, worin er vor allem auf die Übereinstimmung von Soll und Haben bedacht ist. Rechnungsschritte sind keine festgehalten, dominant ist jedoch das Kennzeichnungssystem für bezahlte oder noch zu begleichende Schulden. Alle Posten werden abschliessend behandelt, entweder verweist der Vermerk *ist bezalt* auf die Begleichung der Schuld, andernfalls steht *ist ussgezogen*, das heisst die Restanzen sind in ein neues Buch übertragen worden.

Grundsätzlich lassen sich drei Arbeitsphasen ausmachen. Die Erstellung der Grundeinträge unter Beizug von vorhergehenden Zinsbüchern und Urbaren, die Saldierung anhand von auf Zetteln aufgezeichneten *werungen* und *râchnungen* und in einem letzten Überarbeitungsschritt erfolgt eine abschliessende Behandlung in den oben angeführten Kategorien.

Was fehlt, sind Hinweise auf die Konstanz dieser Art der Buchführung. Es existieren zwar Verweise auf beigezogene Quellen, doch sind einerseits keine Restanzenübernahmen aus vorangehenden Rechnungsjahren enthalten, andererseits sind aber die Hinweise auf die weitere Verwertung der ausstehenden Schulden überdeutlich.

### *Inhaltsbeschreibung*

Wie im Originaltitel festgehalten, enthält dieses Buch einerseits eine urbarielle Zusammenstellung von Einkünfteforderungen aus Zins- und Zehntverleihungen, Renten und Gülten, andererseits zinsbuchähnliche Vermerke und Auflistungen der effektiven Zahlungsleistungen. Übergeordnete Einheiten bilden die Einkünftearten (ablösige Pfennigzinse; Vogtsteuern, Fischenzen und Fähreneinnahmen; Heuzehntenverleihungen; Kornzinsen und Pfenniggülten; Kornzehntenverleihungen), die sowohl in der Auswahl, als auch in der Darstellungsart und in ihrer geographischen Lokalisierung einen stark heterogenen Charakter aufweisen. Um Verkürzungen zu vermeiden ziehe ich es vor, diese Abgaberbubriken separat zu behandeln.

#### Ablösige Pfennigzinse:

Geographischer Raum: Windisch, Oberburg, Lupfig, Brugg, Villigen, Zofingen, Rapperswil, Meisterschwanden, Merenschwand, Tägerig, Mägenwil, Döttingen, Jonen, Ibrig oder Zeihen, Ravensburg, Mannenbach bei Konstanz, Stühlingen.

Inhalt: Primär nach Orten und sekundär nach Personen gegliedertes Verzeichnis, führt Zahlungsforderungen unter Nennung des Abgabetermins auf (zum Beispiel *uff martini*, *uff die vassnacht*, *uff sant Thomas tag*) mit oder ohne Erläuterung der Zahlungsumstände (*so jarzyt gesin*, *zinss*). Bei den Einforderungen handelt es sich um einzelne Geldbeträge in der Höhe von zwei bis zwölf Pfund Pfennige, die für jede genannte Person zu einer Gesamtschuld summiert

werden. Für das Verzeichnen von erfolgten Währungen scheint ursprünglich kein Platz gelassen; es existieren nur kurz gehaltene pauschale Hinweise auf Abzahlungen oder darauf, dass die Schuld abgegolten sei. Am Blattrand und am Seitenende finden sich verschiedentlich Ergänzungen und Erläuterungen zu den Zahlungsumständen (Erstellen von Gülden, Zinsrechtskäufe und -verkäufe) und über Verwendungsbestimmungen (Jahrzeiten, Pfründen). Mehrheitlich sind die Einträge jedoch unkommentiert.

#### Jährliche Steuern im Eigenamt:

Geographischer Raum: Amt Eigen, Schinznach, Gebenstorf, Windisch, Fahr Stilli.

Inhalt: Aufstellung von jährlichen Einkünfteforderungen gegenüber dem Untertanenverband im Eigenamt (Vogtsteuer und *tagwon gält*) sowie gegenüber Nutzungsgemeinschaften im Aare-Reuss-Gebiet (Einnahmen aus den Fischenzenverleihungen in Windisch und Stilli, Zins von dem *Far* bei Habsburg und von den gemeinen Fähren von Stilli): *es ist zu wüssen, das ein jeglicher man im amptt Eigen für die tauwen so er vormalls einem hoff künigsvällden gethan, nun für 1 wert hin giptt uff sant Gallentag 5s. (7 v)* Alle Solleinträge sind mit Zusätzen über deren Abgeltung versehen.

#### Heuzehntverleihungen:

Geographischer Raum: Kirchspiel Windisch: Oberburg und Windisch, Müligen und Birrhard, Birr, Lupfig, Scherz, Birrenlauf (heute Schinznach-Bad), Göttishausen, Habsburg, Hausen, Altenburg, Brunegg, Brugg, Melligen, Wohlenschwil und Büblikon, Mägenwil; Grafschaft Lenzburg: Lenzburg, Retterswil, Seon, Schafisheim, Möriken, Niederlenz, Staufen, Hendschiken, Dottikon, Othmarsingen, Schinznach, Linn, Bözen.

Inhalt: Heuzehntverleihungen in Form von Grundeinträgen (Empfänger, Zahlungshöhe, Bürgen) und Saldierung aufgrund der erfolgten Währungen (Abgabedatum, Zahlender, Betragshöhe). Die Verleihungen sind nach den Orten der Kirchspiele Windisch und Staufen gegliedert; pro Ort erfolgt ein Eintrag, meist steht ein Empfänger *im namen der gemeindt*. Zum Beispiel: *Lupffen. Den zenden hat empfangen Hanns Wyg in namen der gmeindt umb 14 lb 10 s; bürgen Heiny Huber, Claus Reyg. (10 r)*

Die Heuzehnten werden mit Ausnahme von vier Mütt Roggen (Othmarsingen) mit Geld beglichen. Sonderregelungen gelten für Lenzburg: *diser zehend soll einem undervogt hindienen*, für Niederlenz und Staufen: *bemällter zins gehört dem predikanten zu Staufen*.

#### Kornzinsen und Pfenniggülden:

Geographischer Raum: Amt Eigen: Windisch, Oberburg, Altenburg, Lupfig, Birr, Scherz, Göttishausen, Habsburg, Birrenlauf (heute Schinznach-

Bad), Brunegg, Mülligen, Birrhard, Brugg, *Vollenvar*; Lenzburger Amt: Othmarsingen, Hendschiken, Tennwil, Hallwil, Retterswil, Seon, Egliswil, Kulm, Gränichen, Suhr, Kölliken, Entfelden, Lenzburg, Niederlenz, Staufen, Rupperswil, Auenstein; Schenkenberger Amt: Rüfenach, Mandach, Gansingen, Mönthal, Villigen, Hottwil, Hinterrein, Remigen, Umiken, Riniken, Schinznach, Oberflachs, Veltheim, Thalheim, Biberstein, Zeihen, Bözberg, Effingen, Elfin- gen, Bözen, Eiken; Freiamt: Mägenwil, Mellingen, Wohlenschwil, Büblikon, Tägerig, Fischbach, Dottikon, Villmergen, Besenbüren, Wohlen, Sarmenstorf; Grafschaft Baden: Der Hof im Schlatt, Birmenstorf, der Hof auf Oberhart, Gebenstorf, Schleinikon, Spreitenbach, Siggingen, Baden, Würenlos.

Inhalt: Die im Titel spezifizierte Zinskategorie (Kornzinse zusammengelegt mit Pfenniggülten) wird in den Einträgen nicht greifbar. Es handelt sich um ein nach Orten gegliedertes Zinsverzeichnis, über zwei Buchseiten zweispaltig angelegt, auf der linken Seite figurieren die Solleinträge unter Nennung der ZinsinhaberInnen, des belasteten Gutes, des/der vormaligen InhaberIn und der Bezifferung der jährlichen Zinsabgaben. Die rechte Seite ist mit der Überschrift *werung und restantz* gekennzeichnet und enthält eine Auflistung der effektiv geleisteten Abgaben sowie eine Berechnung der ausstehenden Schulden, wobei ein Hinweis auf eine Rechnungsführung mit dem Betroffenen eher die Ausnahme bildet. Innerhalb der einzelnen Orte bilden die Personen das übergeordnete Summierungskriterium. Bei den Leihestücken handelt es sich um Güter, Ackerflächen, Matten, Häuser und Weingärten. Gefordert werden Getreide (Roggen, Hafer), Geld, Herbst- und Fasnachthühner, Eier. Beglichen werden in erster Linie die Getreide- und Geldforderungen. Die nicht beglichenen Hühnerabgaben werden nicht in die Restanzen übernommen.

Kornzehntverleihungen:

Geographischer Raum: Windisch und Oberburg, Mülligen und Birrhard, Brunegg, Birr, Lupfig, Scherz, Habsburg, Birrenlauf (heute Schinznach-Bad), Göttishausen, Altenburg, Hausen, Gebenstorf, Birmenstorf, Mellingen, Mägenwil, Wohlenschwil, Büblikon, Retterswil, Seon, Bettental, Schafisheim, Staufen, Niederlenz, Hendschiken, Dottikon, Othmarsingen, Schinznach, Effingen, El- fingen, Bözen, Zeihen, Iberg und Linn, Ursprung.

Inhalt: Aufbau und Inhalt analog den Heuzehntverleihungen.

### **Schlussfolgerungen zur zweiten Quellengruppe**

Auf der Basis dieser beschreibenden Quellenerfassung lässt sich für den überlieferten Teil der einer laufenden Zinsverwaltung des Klosters Königsfel- den zudienenden Schriften postulieren, dass die Buchführung hauptsächlich auf

das Festhalten von Ansprüchen und Forderungen des Konvents und auf das Verzeichnen von effektiv erfolgten Leistungen abzielte. Saldierungen sind nur im Rahmen von personenbezogenen Einzelkonti ersichtlich, sind jedoch nicht stringent geführt worden. Ein Trend zur Angleichung der Soll- und Habenseite ist nur bedingt festzustellen. Auffällig ist die durchgehende Präsenz und Geläufigkeit von offenstehenden Schulden und Restanzen, sowohl von der Seite der Zinsschuldigen, als auch von Seiten des Klosters gegenüber von LohnempfängerInnen. Für eine jährliche Bilanzziehung auf der Ebene der Klosterwirtschaft existieren trotz einbändigem Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis des Konvents weder Daten noch Verweise.

Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf Rationalisierungen und Entwicklungsleistungen sind auf dieser schmalen und gestreuten Quellenbasis nur begrenzt vorhanden. Stichprobenweise Vergleiche von einzelnen Ortseinträgen haben keine identischen Personen und Güterbeschreibungen hervorgebracht. Für die unregelmässig eingestreuten Erläuterungen zu Zinseinzug und Zahlungsmodalitäten, die nur indirekten und mehrheitlich unkommentierten Aufschluss zur Bewirtschaftungs- und Verwaltungsorganisation geben, könnte der Beizug von Urkundenmaterial erhellend sein.

Erklärungsbedürftig erscheint auf der Ebene der dargestellten Buchführung die Verteilung der Zinseinnahmen unter den erwähnten Klosterämtern. Die häufigen Buchführungspendenzen in Form von Randnotizen und losen Handzetteln bieten Aufschlussmöglichkeiten über den kommunikativen, personalen und schriftlichen Hintergrund der Zinsbuchführung.

Die Beschreibung der Zinsgüterbereinigungen des Hofs Königsfelden unter Berner Herrschaft weist eine grössere Geschlossenheit in der Buchführung und eine konsequentere Anwendung der Quellenterminologie auf. Sichtbar wird ein Güterrekonstruktionsversuch, dessen Modellcharakter einerseits bewusst erwähnt und mit Anpassungen an nicht einzuordnende gewohnheitsrechtliche Organisationsformen ergänzt wird, andererseits in Eintragungslücken sichtbar wird. Auswertungsmöglichkeiten liegen im Bereich der Rollen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Verwaltungspraxis und bei der Klärung von Quellenbegriffen zur Zinsverwaltung. Interessant im Falle dieser Bereinigungen ist auch die Überlegung, inwiefern die Güterrekonstruktion die Einflussnahme der Berner Herrschaftsorganisation widerspiegelt und inwiefern Anpassungen an bestehende Verwaltungsstrukturen geleistet wurden.